

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 15 vom 26.06.2023

14. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seiten
1	Änderungsverordnung vom 22.06.2023 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007	1
2	Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein)	2

Änderungsverordnung

Vom 22.06.2023 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S 516/SGV.NRW. 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 20.06.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 (neu) wird hinter Satz 1 der Satz „Im Jahr 2023 dürfen die Verkaufsstellen am ersten Sonntag im September (03.09.2023) von 13 – 18 Uhr geöffnet sein“ angefügt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 22.06.2023
gez. Haarmann
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein)

§ 1

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28.06.2022.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) in der letzten Fassung vom 28.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 20.06.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Berechnung der Gebühren wird der Personenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Heizkostenkosten beträgt pauschal 157,00 € pro Einzelperson und Monat. Die Benutzungsgebühr für die Stromkosten beträgt pauschal 30,00 € pro Einzelperson und Monat. Ab einer Belegung von fünf Personen werden im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft je weitere Person lediglich 94,00 € als Benutzungsgebühr festgesetzt.

(3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 der Satzung neue Unterkünfte aufgenommen oder werden Unterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 (2) KAG hiervon unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 21.06.2023

gez. Haarmann

Bürgermeister